



Satzung des Vereins HWG Saale-Orla e.V.

§ 1 Verein

Der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein Saale-Orla e.V., im folgenden Verein genannt, ist eine Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer für Pößneck, Neustadt an der Orla, Triptis und Umgebung. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des Vorsitzenden. Der Verein ist ein eingetragener Verein, registriert im Vereinsregister des Amtsgerichts Pößneck unter der Nummer 240293.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe die Belange der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer wahrzunehmen. Er bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ihm obliegt es hierbei die Mitglieder über die Gesetzlage und Pflichten zu informieren und sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen. Dies geschieht durch Information, Auskunftserteilung und Vorträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Eigentümer an bebauten oder unbebauten Grundstücken, einer Eigentumswohnung oder Inhaber von Erbbaurechten sind.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) **d u r c h K ü n d i g u n g d e s M i t g l i e d e s**
Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) **d u r c h S t r e i c h u n g w e g e n N i c h t z a h l u n g d e s J a h r e s b e i t r a g e s**
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach datierter Fristfestlegung den Beitrag überweist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
 - c) **d u r c h A u s s c h l u s s**
Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand empfiehlt den Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig nach Anhörung des Mitgliedes. Im Falle des Ausschlusses entsteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
 - d) **d u r c h T o d**
Dem Verein steht der Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu. Die Übernahme / Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Ehepartner bzw. den oder die Erben ist zulässig.
4. Personen, welche sich um das Wohn- und Grundstückswesen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - an Versammlungen teilzunehmen
 - den Rat und die Unterstützung des Vereines in Anspruch zu nehmen. Die Beratung ist unentgeltlich. Für die Vertretung nach außen werden zur Deckung der besonderen Kosten je nach Umfang Gebühren und Auslagen erhoben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - Ihre Erfahrungen, Fähigkeiten und ihr Wissen in die Vereinstätigkeit einzubringen.
2. Die Mitglieder erkennen durch den Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an. Sie sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereines zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Der Vorstand stellt hierzu eine Beitragsordnung auf, die jedem Mitglied zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 7 Organe

Organe des Vereines sind,

- I. die Mitgliederversammlung,
- II. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange der Mitglieder und über die Tätigkeit des Vereines hinsichtlich der Verfolgung der Vereinsziele.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) ein sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn es eine Minderheit von 1/10 der Mitglieder mit begründetem Antrag verlangt. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Abberufung des Vorstandes
 - die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 4
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - die Änderung der Satzung
 - die Bestätigung der Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins
 - Festlegung von strategischen Zielen, Aufgabenstellungen, Vorgehensweisen
 - Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter und Verantwortlichen für Mitgliederverwaltung
 - dem Schriftführer
 - dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
2. Gleichzeitig zu wählen sind zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
3. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder in dessen Vertretung durch seinen Stellvertreter und den Kassierer gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zustande kommen, so erfolgt unter den Bewerbern, die die einfache Mehrheit nicht erreicht haben, ein zweiter Wahlgang, in dem die Stimmenzahl entscheidet. Bei

- Stimmengleichheit entscheidet das Los
6. Jedes Mitglied des Vereins ist in den Vorstand wählbar. Die Wahl erfolgt geheim.
 7. In der ersten konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart, den Schriftführer und den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
 8. Die Amtszeit beginnt nach der Konstituierung des neuen Vorstandes. Sie endet nach erfolgter Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 9. Wiederwahl ist zulässig.
 10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 11. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
 12. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis sich ein neuer Vorstand ordnungsgemäß konstituiert hat.
 13. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb der Wahlperiode neue Mitglieder in den Vorstand zu berufen, wenn Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus dem Vorstand ausscheiden.
 14. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anforderung der am Streit beteiligten Mitglieder ein Schiedsgericht gebildet werden, das aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer und diese benennen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereines beschlossen hat, ist über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe abzustimmen, dass eine Auflösung des Vereinsvermögens nicht dem Zweck des Vereines zuwiderlaufen darf.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.
2. Die vorstehende Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

Pößneck, den 15.04.2015

Frank Sieber
Vorsitzender

Karl-Heinz Stolze
stellvertretender Vorsitzender

André Pfletscher
Kassenwart